

### Textlicher Teil

Die in dem WR-Gebiet an der Straße Rabenhorst/Schloßstraße zu errichtenden Gebäude dürfen eine Haustiefe von 11,00 m nicht überschreiten. Die hier zur Straße Rabenhorst angeordneten Trakte müssen mit der südlichen Ecke auf der Baugrenze stehen. Die hier vorgesehene Bebauung darf eine Hauslänge von 34,00 m nicht überschreiten.

Die in dem für eine I-geschossige Bebauung vorgesehenen WR-Gebiet zu errichtenden Gebäude dürfen die Abmessungen von 12,00 m x 14,00 m nicht überschreiten. Sie müssen Flachdächer erhalten.

Die von der Straßenseite abgewandten Grundstücksgrenzen dürfen nur mit offenen Einfriedigungen (Maschendraht o. Spriegelzaun) bis zu einer Höhe von 1,50 m versehen werden.

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) – ausgenommen Trafostationen – Baunutzungsverordnung ausgeschlossen. So kann zur Gewährleistung der Stromversorgung auf der Besetzung Rabenhorst/Auf'm Rolland, an der neuen Stichstraße, eine Trafostation errichtet werden.

### Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.